

rungsreform stattgefunden hätte⁴⁾. Die Aufrechterhaltung der vor der Währungsreform begründeten Schuldverbindlichkeiten beruht offenbar auf einer angenommenen Äquivalenz in den Leistungen der beiden Vertragspartner, gleich, ob es sich um gegenseitige (z. B. Lieferungs-) Verträge oder einseitig verpflichtende Verträge (z. B. Darlehen) handelt. Wenn man das Schuldverhältnis herausgelöst aus dem gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang und rein geldmäßig betrachtet und lediglich als persönliches Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ansieht, dann müßte freilich die Äquivalenz einer vor der Währungsreform bewirkten Lieferung mit der vollen Kaufpreissumme in neuer Währung verneint werden. Eine solche Betrachtungsweise würde jedoch das in der Ostzone vorherrschende Prinzip der Planwirtschaft außer Acht lassen. Innerhalb einer planwirtschaftlichen Ordnung, die außer der Produktion auch die einzelnen Phasen des Wirtschaftsablaufs umfaßt und Bezug und Verteilung lenkt, stellt das Schuldverhältnis zugleich ein Funktionselement der Planwirtschaft dar und erhält seine Bedeutung von dieser als Mittel zur Güter- und Wertumschichtung, zur Bewirkung der dem Plan entsprechenden Leistungen. Dort, wo das Geld nicht der alleinige marktregelnde Faktor ist, hat die Leistung aus dem Schuldverhältnis eine über den individuellen Geldeswert hinausgehende Volks- (und plan-) wirtschaftliche Bedeutung; so betrachtet kann Äquivalenz immer dann angenommen werden, wenn der Gegenwert für früher empfangene Leistungen deren Gestehekosten zum Zeitpunkt seiner Bewirkung entspricht. Würde für die vor der Währungsreform bewirkte Sachleistung altes, minderwertiges Geld aufgewendet, so dient die jetzt in neuer Währung herein kommende Kaufpreissumme dem Gläubiger zur Neuananschaffung von Material, Zahlung von Löhnen und laufenden Steuern, kurz zur Fortsetzung des Betriebes. Eine Wirtschaft, deren Unternehmungen zur Deckung ihres Finanzbedarfs zum größten Teil auf die laufend zufließenden Gelder angewiesen sind und (infolge der Kontensperre nach dem Zusammenbruch) nicht nennenswert auf bereitgestellte Kapitalien zurückgreifen konnten, eine Wirtschaft schließlich, deren Bevölkerung gleichfalls fast ausschließlich von ihrem laufenden Arbeitseinkommen lebt⁵⁾, handelte, wenn sie die Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten als generelle Regel aufstellte, folgerichtiger, als wenn sie grundsätzlich die Abwertung mit Vollumstellung für wichtige Ausnahmefälle vorgesehen hätte.

Bringt die Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten für den Gläubiger nach dem Vorgesagten allgemein gesehen keinen ungerechtfertigten Währungsgewinn, so bedeutet sie auf der anderen Seite — wiederum allgemein gesehen — für den Schuldner auch keineswegs eine unbillige Härte; häufig wird er den empfangenen Sachwert auch noch nach der Währungsreform in seinem Besitz haben oder er hat mit dem für ihn erzielten Erlös „gearbeitet“, also andere Sachwerte bezogen oder Verbindlichkeiten abgedeckt. Anders freilich, wenn der Währungsschnitt kurz vor der Bezahlung gestundeten Kaufpreises erfolgte und dem Wiederverkäufer der erzielte Warenerlös abgewertet wurde; dieses Risiko seines wirtschaftlichen Handelns muß der Schuldner selbst tragen.

Eine von einer bestimmten Interessenlage ausgehende allgemeine Regel führt für anders gelagerte Einzelfälle leicht zu unbilligen Folgen, läßt das *bonum generale* zum *malum speciale* werden, zumal auch jede schlagartig durchzuführende und auf einen bestimmten Stichtag abzustellende Maßnahme überdies zwangsläufig Härten mit sich bringt. So z. B. bei Anteilsvergütungen, die kurz nach dem Stichtag fällig werden, auf inzwischen abgewerteten RM-Umsätzen bzw. RM-Entgelten beruhen (Umsatzpacht, Lizenzgebühren, Filmmieten u. ä.) und jetzt in DM gezahlt werden sollen; für die Leithandelsfirma, die von mitbeteiligten Handelsfirmen zur Finanzierung des Geschäfts erhaltene Vorkassenbeträge trotz erfolgter Abwertung

4) So treffend Nathan, NJ1948 S. 158 für „schwebende Vertragsverhältnisse“. Der Grundsatz gilt jedoch in gleicher Weise für schwebende Schuldverhältnisse aus Gesetz, z. B. für vor der Währungsreform ziffernmäßig festgelegte Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

5) So mit Recht Nathan aaO.

jetzt voll in Anrechnung bringen soll; für den Schuldner bereits für längere Zeit im voraus bezahlter Saeh- und Dienstleistungen (z. B. bei Werbebüros, Unterrichtsanstalten, Abonnements aller Art!; für den Inkassobeauftragten, der kurz vor der Währungsreform vereinnahmte Gelder jetzt dem Auftraggeber voll auszahlen soll; für den Geldpfandnehmer, der die bei ihm abgewerteten Pfandgelder voll auszahlen soll; für den Erben, der ein die stark zusammengeschmolzene Erbschaft ganz ausschöndfendes Vermächtnis voll leisten soll usw. (hier bleibt nur der Ausweg der Anfechtung nach § 2078 BGB). In diesen Fällen pflegt der Schuldner stets auf das für ihn unbillige Ergebnis einer Aufrechterhaltung der Verbindlichkeit hinzuweisen und mit dem Einwand aus Treu und Glauben zu operieren.

III.

1. So wenig es zweifelhaft sein kann, daß auf die von der Währungsgesetzgebung ausdrücklich voll aufrechterhaltenen Verbindlichkeiten die allgemeinen Grundsätze unseres Schuldrechts angewendet werden können, wie etwa die Regeln über die Erfüllung, den Verzug des Schuldners oder des Gläubigers, Schadenersatz, Bereicherung usw., so sehr muß es fraglich erscheinen, ob gegenüber der positiven gesetzlichen Regelung der Hinweis auf Treu und Glauben überhaupt durchgreifen und hieraus eine Beschränkung des durch die Währungsgesetzgebung ja ausdrücklich nicht verminderten Umfangs der Leistungspflicht des Schuldners hergeleitet werden kann⁶⁾. Abgesehen davon, daß bloße Unbilligkeit die Rechtsausübung noch nicht unzulässig macht⁷⁾ — wo liegt die Grenze zwischen Unbilligkeit und schlechtem Geschäft? —, sondern der § 242 BGB seinem Inhalt nach lediglich Auswüchse beschneiden soll⁷⁾, darf bei klarem Gesetzeswortlaut nicht durch Heranziehung von Billigkeitserwägungen eine zusätzliche Unklarheit geschaffen werden⁸⁾, vielmehr muß sowohl dem Prinzip der Rechtssicherheit durch Vermeidung von Unsicherheit in der Rechtsauslegung als auch dem eingangs erwähnten Gesichtspunkt der alsbaldigen einheitlichen Regelung Rechnung getragen werden. Allgemein ist daher der Einwand, daß die Geltendmachung der durch die Währungsreform nicht umgewerteten Forderung gegen Treu und Glauben verstöße und die Erfüllung für ihn eine unbillige Härte darstelle, dem Schuldner versperrt. Lediglich im Einzelfall, wenn der Gläubiger sich in Erwartung der Währungsreform arglistig verhalten und eine ihm günstige, normalerweise aber nicht eingetretene Situation bewußt herbeigeführt hat, kann dem Schuldner der Einwand aus Treu und Glauben zugestanden werden; desgleichen wohl auch bei erheblichen Währungsverlusten für die erste Zeit nach der Währungsreform eine zeitlich begrenzte Einrede^{8a)}.

Unter dem Grundsatz von Treu und Glauben steht aber die Auslegung aller Gesetzesbestimmungen. So wie die Währungsreform eine (volks-)wirtschaftliche Maßnahme ist, müssen die zu regelnden Beziehungen der am Wirtschaftsverkehr Beteiligten auch in erster Linie wirtschaftlich gesehen werden und hat die Auslegung den wirtschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen. Daß deren Berücksichtigung auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, geht daraus hervor, daß z. B. die Deutsche Wirtschaftskommission eine Abwertung der vor der Währungsreform hereingenommenen Pfandgelder, die als Geldschulden voll in DM zu zahlen sind⁸⁾, dann für gerechtfertigt hält, wenn eine Vermischung mit eigenen Geldmitteln des Pfandnehmers nicht stattgefunden hat und die Pfandgelder auf einem separaten Bankkonto hinterlegt waren und dort abgewertet sind.

2. a) Vertragsgemäße Erfüllungsleistungen vor dem Währungsstichtage führten das Erlöschen der Verbindlichkeit auch dann herbei, wenn die Leistung

6) Gänzlich verneint von Nathan aaO, desgl. mit Einschränkungen Feiske „Die zivilrechtlichen Folgen der Währungsreform in der SBZ“ S. 9 ff.

7) Vgl. Palandt-Friesecke BGB Anm. 1 zu § 242.

8) So Würdinger aaO. allgemein im Hinblick auf die westzonale Regelung.

8a) Feiske aaO. S. 11.

*) Vgl. unten IV, 4.